

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

27.06.2011

Geschäftszeichen:

II 51-1.23.15-78/11

Zulassungsnummer:

Z-23.15-1719

Antragsteller:

GABA GmbH

An der Becke 15
45527 Hattingen

Geltungsdauer

vom: **27. Juni 2011**

bis: **31. Juli 2013**

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (MW) nach DIN EN 13162:2009-02

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendbarkeit der in Anlage 1 genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162:2009-02.



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.15-1719 vom 22. August 2008.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Anwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Mineralwolle (MW) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13162¹.

Die Dämmstoffe bestehen aus Mineralwolle, auf die einseitig (sichtseitig) eine Faserzementplatte "Silipor" mit einer Nenndicke von 3 mm aufgeklebt ist.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1, Abschnitt 1.

Die Dämmstoffe werden in dem Herstellwerk gemäß Anlage 1, Abschnitt 2, hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend dem Anwendungsgebiet DI nach der Norm DIN 4108-10² verwendet werden.

Auf Grund des nachgewiesenen Glimmverhaltens und unter Beachtung der für das Brandverhalten der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ (entspricht der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "nichtbrennbar") geltenden nachfolgend genannten Anwendungsbedingungen dürfen die Dämmstoffe als nichtbrennbare Baustoffe eingesetzt werden.

Das Brandverhalten (Klasse A2 - s1,d0) der Dämmstoffe aus Mineralwolle mit einseitig aufgeklebter Faserzementplatte ist für nichtbrennbaren, massiv mineralischen Untergrund (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1 bzw. A2 - s1;d0 nach DIN EN 13501-1³) mit einer Rohdichte von mindestens 870 kg/m³ sowie einer Dicke von mindestens 6 mm nachgewiesen. Die Befestigung der Dämmstoffe auf dem Untergrund muss mit metallischen Befestigungsmitteln erfolgen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen den Anforderungen der Norm DIN EN 13162¹ in Verbindung mit der Norm DIN 4108-10² entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit λ_i nach DIN EN 13162¹ einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nicht überschreiten. Der Wert λ_{grenz} ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

2.1.3 Brandverhalten

Die Dämmstoffe müssen im Rahmen der CE-Kennzeichnung der Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1³ entsprechen.

- | | | |
|---|------------------------|--|
| 1 | DIN EN 13162:2009-02 | Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2008 |
| 2 | DIN 4108-10:2008-06 | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe; Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe |
| 3 | DIN EN 13501-1:2010-01 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007+A1:2009 |



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-23.15-1719

Seite 4 von 5 | 27. Juni 2011

Die Dämmstoffe glimmen nicht. Hierfür müssen sie die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 5.2.2.5, erfüllen.

Die Regelungen des Abschnitts 1.2 gelten für Dämmstoffe mit einem Gesamtflächengewicht von 10 bis 18 kg/m² sowie mit

- einer aufgeklebten Faserzementplatte von höchstens 3,5 mm Dicke
- Mineralwollschichten (Steinwolle) mit Rohdichten von höchstens 100 kg/m³ und Nenn-dicken von 60 bis 120 mm und einem Heizwert nach DIN EN ISO 1716⁵ von kleiner gleich 1,0 MJ/kg
- einer Nassauftragsmenge des Klebers "Jowapur 685.33" (Firma JOWAT) von höchstens 130 g/m²

Die Rohdichte ist nach DIN EN 1602⁶ zu bestimmen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigelegte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13162¹ mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-1719
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10²
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ
- nichtbrennbar; Bauprodukt glimmt nicht – nur auf Untergründen gemäß Zulassung

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das unter Abschnitt 1.1 genannte Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.



4	DIN 4102-1:1988-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
5	DIN EN ISO 1716:2010-11	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten; Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes) (ISO 1716:2010); Deutsche Fassung EN ISO 1716:2010
6	DIN EN 1602:1997-01	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:1996

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit λ_i nach der Norm DIN EN 13162¹ der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ nach Abschnitt 3 festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13162¹ sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

2.3.3 Fremdüberwachung

In dem unter Abschnitt 1.1 genannten Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen gilt für die unter Abschnitt 1.1 genannten und nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichneten Dämmstoffe der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN V 4108-4⁷, Tabelle 2, Zeile 5.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit λ_{grenz} .

4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau der Dämmstoffe muss entsprechend Abschnitt 1.2 erfolgen.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt



⁷ DIN V 4108-4:2007-06

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

Anlage 1

1 Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers

GABA-Silipor-Steinwoll-Element
SiWo 035

2 Herstellwerk

IDV-Produktions GmbH
Desbrocksriede 5
30855 Langenhagen

